

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mh-software GmbH

§1: Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden, gerechnet ab dem Zugang bei uns.
2. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeine Geschäfts-, Wartungs- und Lizenzbedingungen. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Unterlagen, Musterstücke, Zeichnungen, Informationen und Vorschläge bleiben unser geistiges Eigentum. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

§2: Vertragsgegenstand

1. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung; andernfalls dient die Darstellung von Eigenschaften nur der Identifikation des Liefergegenstandes.
2. Daten-, Zahlen-, Maßangaben usw. werden nur der Größenordnung nach richtig angegeben.
3. Der Kunde trägt das Risiko, daß Auswahl und Spezifikation des Liefergegenstandes seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er muß sich im Zweifel vor Auftragsabschluß fachkundig und neutral beraten lassen.
4. Wir können ganz oder teilweise Programme und Leistungen Dritter verwenden.

§3: Vorgaben des Kunden und Pflichtenheft

1. Wünsche und Vorgaben des Kunden, die bei der Herstellung des Vertraggegenstandes berücksichtigt werden sollen, bedürfen stets der Schriftform.
2. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten - insbesondere des Vertragsgegenstandes - können wir Gesprächsnotizen fertigen. Diese Notizen werden beiderseits verbindlich, wenn wir sie dem Kunden unter schriftlichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen überlassen und er binnen 10 Tagen nicht schriftlich widerspricht.
3. Bei der Erstellung von Individualsoftware fertigen wir ein Pflichtenheft, das unter den in 2 genannten Voraussetzungen beiderseits verbindlich wird.
4. Gegebenenfalls wird der Leistungsumfang durch Zusatzaufträge bei angemessener Vergütung erweitert; Zusatzaufträge sollen schriftlich geschlossen werden.

§4: Urheber- und Nutzungsrecht

1. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen nach §12-27 UrhG an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung einschließlich Gewährleistung und Wartung erstellten Unterlagen, Informationen und Vertragsgegenständen steht ausschließlich uns zu.
2. Wir überlassen dem Kunden an den Vertragsgegenständen eine schuldrechtliche Nutzungsbefugnis. Einzelheiten regelt der Lizenzvertrag. Die Nutzung darf nur für Unternehmenszwecke, nicht für Zwecke Dritter erfolgen. Die Nutzung muss vertragsgemäß sein.
3. Vertragsgemäß ist nur eine Nutzung, bei der die Programme mit Hilfe der im Bedienerhandbuch beschriebenen Anweisungen ausgeführt werden, außerdem das Herstellen von Kopien in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung nach §5. Das Verändern der Programme ist nicht vertragsgemäß. Demonstrationsprogramme dürfen nur zur Demonstration und zum Testen, nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.
4. Wird die Software nicht zur eigenen Nutzung, sondern zur Weitervergabe erworben, so gilt § 19.

§5: Vervielfältigung

1. Das Programm darf nur zu Sicherungs- und Archivierungszwecken vervielfältigt werden.
2. Das Verbot der Mehrfachnutzung ist zu beachten. Schriftliche Unterlagen dürfen nicht, auch nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

§6: Geheimhaltung

1. Die Vertragsgegenstände dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter des Kunden, soweit nicht die Benutzung der Vertragsgegenstände zu ihren Dienstpflichten gehört.
2. Alle Mitarbeiter, die Zugang zu den Gegenständen haben können, sind schriftlich über das nur eingeschränkte Nutzungsrecht und über die Strafbarkeit und Schadensersatzpflicht einer jeden darüber hinaus gehenden Nutzung zu belehren.
3. Der Kunde steht für diese Geheimhaltung ein.

§7: Liefer- und Leistungsfristen

1. Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindliche Mindestangaben.
2. Fristen werden stets um den Zeitraum verlängert, währenddessen wir auf Nachrichten oder Informationen des Kunden warten (z.B. auf Vorgaben nach §3 Abs. 1, Stellungnahmen nach §3 Abs. 2 oder §8 Abs. 2, auf Entscheidungen, Aufklärungen oder Fehlinformationen.)
3. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden benötigen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen zumindest 20 Arbeitstage betragen.
4. Fristen gelten auch dann als eingehalten, wenn sie um einen für die Belange des Kunden bedeutungslosen Zeitraum überschritten sind.
5. Wenn der Kunde infolge einer Verzögerung die Vertragsdurchführung durch uns aufgibt, steht ihm Schadensersatz nur zu, wenn wir die Verzögerung durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.
6. Diese Regelungen gelten für Liefer- und Leistungsfristen aller Art, z.B. auch für Gewährleistungsfristen.

§8: Abnahme

1. Wir können eine schriftliche Abnahmeerklärung des Kunden verlangen. Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn die Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel hat.
2. Leistungen, die dem Kunden mit der schriftlichen Aufforderung zur Abnahme vorgelegt werden, gelten als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen 10 Arbeitstagen eine anderslautende schriftliche Nachricht gibt und auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen war.

§9: Funktionsvorleistungen des Kunden

1. Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, daß ein Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar durch ein Ausweichverfahren, Datensicherung, Störungsdiagnose usw.
2. Wir weisen den Kunden eindringlich auf die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Datensicherung hin.

§10: Gewährleistung

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß nach dem Stand der Technik Fehler auch bei sorgfältiger Erstellung der Software nicht ausgeschlossen werden können.
2. Wir leisten Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen entsprechend den Programmbeschreibungen und einem eventuellen Pflichtenheft fehlerfrei ausführbar sind. Nutzungsbeschränkungen oder Fehler, die durch Bedienung, Hardware, Betriebssystem, Systemumgebung usw. verursacht oder mit-verursacht sind, können uns solange nicht angelastet werden, als solche uns nicht betreffende Störungen nicht ausgeräumt oder ausgeschlossen sind.
3. Wir leisten Gewähr in erster Linie durch Nachbesserung. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen einer neuen Programmversion (ggf. gegen angemessenen Aufpreis für Programmweiterungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Version) oder dadurch, daß wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist also durch Nachbesserung eine völlige Fehlerbeseitigung möglich. Die Wahl der Nachbesserungsart steht uns zu. Eine neue Programmversion ist vom Kunden auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu hinnehmbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt. Voraussetzung der Nachbesserung ist eine Fehlermeldung nach § 11 Abs. 2.
4. Falls die Nachbesserung - ggf. nach mehreren Versuchen - nicht gelingt oder für den Kunden unzumutbar ist oder durch uns unbillig verweigert wird, hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung). Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Aufwendungen für Mangelbeseitigung durch Dritte schulden wir nicht.
5. Für Schadensersatzansprüche gilt §12.
6. Jede Gewährleistung erlischt, wenn das Programm entgegen § 4 Abs. 3 und § 19 genutzt wurde (insbesondere, wenn es ohne unsere schriftliche Zustimmung verändert wurde) und der Kunde nicht beweist, daß der Mangel von einer vertragswidrigen Nutzung unabhängig ist.
7. Wir leisten in angemessenem Umfang Unterstützung zur Aufklärung einer Betriebsstörung, wenn zweifelhaft ist, ob ein Mangel vorliegt oder ob der Mangel unserer Software oder einem anderen Bestandteil der EDV-Installation zuzuordnen ist. Wir stellen den Aufwand in Rechnung, soweit nicht unsere Verantwortlichkeit für die Betriebsstörung festgestellt wird.
8. Der Kunde gibt uns zum Zweck unserer Gewährleistungsmaßnahmen alle notwendige Unterstützung, insbesondere durch Fehlermeldungen nach §11 Abs.2, Einblick in die Betriebsunterlagen, Benutzung der EDV-Anlage, Zugang zu den Betriebsräumen usw..

§11: Mängelrüge

1. Der Kunde hat unsere Lieferungen und Leistungen sofort gründlich auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen.
2. Der Kunde wird eine Rüge stets schriftlich vorbringen. Zu diesem Zweck dokumentiert der Kunde den Betriebsablauf einschließlich Fehlermeldungen mit der erforderlichen Genauigkeit.

§12: Haftung

1. Wir haften nicht für Schäden, es sei denn, daß ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch uns verursacht worden ist. Die Zahlungspflicht im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf die entrichtete Lizenzgebühr beschränkt.
2. Uns bleibt insbesondere der Einwand des Mitverschuldens des Kunden offen. Dies gilt insbesondere für Schäden aus Datenverlust, durch Fehlbedienung und durch unzureichende Vorkehrungen gegen EDV-Störungen.

§13: Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Gefahrübergang.

§14: Zahlung und Eigentumsvorbehalt

1. Der Kunde bezahlt für die in diesem Vertrag umschriebenen Leistungen eine Lizenzgebühr entsprechend den Vereinbarungen, hilfsweise entsprechend unserer Preisliste. Für Nebenleistungen stellen wir angemessene Entgelte in Rechnung.
2. Zu allen Zahlungen kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Der Auftraggeber darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Die Lizenzgebühr ist zwei Wochen nach Lieferung und Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig.
5. Bei Verzug berechnen wir den uns entstehenden Zinsaufwand, zumindest 3% über dem Diskontsatz der Bundesbank.
6. Soweit wir Eigentumsrechte und andere Rechte (z. B. urheberrechtliche Befugnisse) auf den Kunden übertragen, behalten wir uns die Rechte bis zum vollständigen Ausgleich unserer Forderungen aus dem Vertrag vor.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden können wir stets durch Stellen einer Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung abwenden.
8. Skonto wird nicht gewährt.

§15: Abtretung

Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten.

§16: Rechte Dritter

1. Wir stehen dafür ein, daß der Übertragung von Nutzungsrechten entsprechend diesem Vertrag keine Rechte Dritter entgegenstehen. Gegebenenfalls haften wir entsprechend §12.
2. Für den Fall, daß Dritte dem Kunden gegenüber entgegenstehende Rechte behaupten, wird er uns unverzüglich schriftlich und umfassend informieren. Wir unterstützen ihn bei der Abwehr solcher Ansprüche. Auf unseren Wunsch räumt der Kunde uns das Recht ein, die Auseinandersetzung zu führen; in diesem Fall stellen wir den Kunden von Verfahrenskosten frei.

§17: Datenschutz

1. Der Kunde ist damit einverstanden, daß wir persönliche Daten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung speichern und maschinell verarbeiten.

§18: Vertragsende

1. Grundsätzlich steht dem Kunden das Nutzungsrecht (§4 Abs. 2-4) je nach gewählten Lizenzmodell zeitlich unbegrenzt oder befristet zu. Einzelheiten regelt der Lizenzvertrag. Aus wichtigem Grund jedoch dürfen wir das Nutzungsrecht fristlos durch schriftliche Erklärung kündigen. Einer solchen Kündigung soll eine schriftliche Abmahnung vorausgehen.

2. Ein Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Kunde das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht überschreitet oder wenn die Geheimhaltung gegenüber Dritten gebrochen oder nicht mehr gesichert ist oder wenn der Kunde den Betrieb aufgibt.

3. In diesem Fall hat der Kunde alles aus dem Vertrag Erhaltene herauszugeben und die Programme zu löschen. Die komplette Herausgabe und Löschung hat er uns gegenüber eidesstattlich zu versichern.

4. Für den Fall, daß der Kunde Anspruch auf Rückgewähr von Lizenzgebühren hat, gilt eine angemessene Softwarenutzungsdauer von fünf Jahren.

§ 19: Sonderregelungen für Software-Händler

1. Wer Software zur Weiterveräußerung an Dritte erwirbt (Händler), darf sie nicht selbst nutzen, sondern ausschließlich diesem Dritten weitergeben.

2. Nur spezielle Demonstrations-Programme dürfen zu Vorführzwecken auf einem Rechner des Händlers oder auf Rechnern seiner Kunden installiert werden. Auf Rechnern der Kunden muß die Demonstrations-Software nach der Vorführung gelöscht werden, auch die Demonstrations-Software darf dem Kunden nicht unbeaufsichtigt überlassen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Demonstrations-Software speziell für den Kunden bei uns bestellt und von uns für den Kunden eingerichtet wurde. § 4 ist stets zu beachten.

3. Der Händler haftet ohne weiteres Verschulden für alle Nachteile und jeden Aufwand, die uns aus der Nichteinhaltung dieser Regeln entstehen.

§20: Schlußvorschriften

1. Gerichtsstand ist für alle Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit der Kunde Vollkaufmann oder gleichgestellt ist, Sitz des Auftragnehmers. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt vielmehr als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

3. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zur Überlassung der Software sind ausschließlich durch diesen Vertrag und die Urkunden, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, bestimmt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung.

4. Schriftformerfordernisse, die durch Gesetz oder diesen Vertrag aufgestellt sind, sind stets Wirksamkeitsvoraussetzungen und können nur schriftlich abgedungen werden.

5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN Kaufrecht.

Karlsruhe 01.03.2019